



## Nr. 15 / 25. Juli 2008

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“ für das Haushaltsjahr 2008

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 der GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau

Landtags- und Bezirkswahl 2008  
Ernennung der Stimmkreisleiter  
Stimmkreis 109 – Altötting

Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung auf Münchner Flur gelegenen Grundstücken zwischen dem Amperverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und der Landeshauptstadt München

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

#### Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
BAB A 93 / Rosenheim - Kiefersfelden  
Umbau der Tankstelle Inntal Ost (alt) zu einer PWC-Anlage  
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP

#### Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer Schule für Kranke in der Landeshauptstadt München

97

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

97

93 Berichtigung der Achtundfünfzigsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

94

98

Sechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

98

#### 94 Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;  
Sitzung am 29. Juli 2008

98

95

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

99

95

#### Kommunalverwaltung

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

96

#### Vom 7. Juli 2008

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Änderungssatzung:

#### § 1

96

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2007 (OBABI 2008, S. 10), wird vor dem Ortsnamen "Forstinning" der Ortsname "Emmering" eingefügt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

München, 7. Juli 2008

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Elisabeth Ziegler

Erste Bürgermeisterin, Verbandsvorsitzende

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 1. Juli 2008 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

#### ZWECKVERBAND „DEUTSCHES HOPFENMUSEUM“

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Hopfenmuseum“ für das Haushaltsjahr 2008

## I.

Auf Grund der Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	308.000 €
in den Ausgaben auf	308.000 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	60.800 €
in den Ausgaben auf	60.800 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Umlage gemäß § 16 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Iilm und den Markt Wolnzach auf 50.000 € festgesetzt.

## § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Wolnzach, Zimmer 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wolnzach, 4. Juni 2008

Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Franz Jungwirth

Verbandsvorsitzender

GfA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN FÜR ABFALLWIRTSCHAFT ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LANDKREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

#### Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 erfolgte durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband München. Dieser erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2007 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Unternehmenssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Verwaltungsrat der GfA hat in seiner Sitzung vom 28. April 2008 zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung folgenden Beschluss gefasst:

Der durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband WPG mit uneingeschränktem Testat versehene Jahresabschluss 2007 wird durch den Verwaltungsrat festgestellt.

Der Jahresgewinn 2007 in Höhe von 635.853,76 € wird zum restlichen Bilanzgewinn per 31. Dezember 2006 in Höhe von 190.625,56 € addiert. Somit ergibt sich per 31. Dezember 2007 ein Bilanzgewinn von 826.479,32 €, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss- und Lagebericht 2007 sind während der Zeit vom 28. Juli bis einschließlich 8. August 2008 im Besprechungszimmer im 1. Stock des Verwaltungsgebäudes der GfA A.d.ö.R., Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching, öffentlich ausgelegt.

Olching, 8. Juli 2008

GfA Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft

Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau

Dr. Thomas König  
Vorstand

Wolfgang Tierhold  
Stellv. Vorstand

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Landtags- und Bezirkswahl 2008 Ernennung der Stimmkreisleiter

### Bekanntmachung des Regierungspräsidenten von Oberbayern

Vom 22. Juli 2008 11-1363/08

Die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten von Oberbayern vom 15. Februar 2008, 11-1363/08, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 22. Februar 2008, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Juni 2008, 1363/08, wird wie folgt geändert:

#### Stimmkreis 109 – Altötting:

Neuer Stellvertretender Stimmkreisleiter:

Regierungsamtsrat  
Dieter Matzner  
Landratsamt Altötting  
Bahnhofstraße 38  
84503 Altötting  
Tel.: 08671 / 502 203  
Fax: 08671 / 502 71 203  
E-Mail: [kom2@lra-aoe.de](mailto:kom2@lra-aoe.de)

München, 22. Juli 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung auf Münchner Flur gelegenen Grundstücken

Zwischen dem Amperverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, nachfol-

gend „AV“ genannt – vertreten durch den Verbandsvorsitzenden – und der Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedensstraße 40, 81671 München, nachfolgend „MSE“ genannt, wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

#### § 1

##### Vorbemerkung

Der AV beabsichtigt, mehrere Grundstücke im Grasweg, in der Wolterstorffstraße und in der Straße „Am Zillerhof“ (alle Gemarkung Gröbenzell) abwassertechnisch zu erschließen. Durch die geplante Abwasserdruckleitung des AV können auch auf Münchner Flur liegende Grundstücke abwassertechnisch erschlossen werden. Die MSE sieht für diesen Bereich keinen eigenen Anschluss an die städtische Kanalisation vor und erstrebt eine Ableitung des anfallenden Schmutzwassers über das Kanalnetz des AV, um diesen Grundstücken eine ordnungsgemäße, dauerhaft gesicherte Abwasserbeseitigung zu ermöglichen.

#### § 2

##### Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die MSE überträgt dem AV die Entsorgung des Schmutzwassers der Grundstücke Am Zillerhof 70, Flst.Nr. 3145, und Am Zillerhof 84, Flst.Nr. 3212, jeweils Gemarkung Langwied (Entsorgungsgebiet).

#### § 3

##### Befugnisübertragung

(1) Mit der Übertragung der Aufgabe auf den AV gehen auf ihn auch alle hoheitlichen Befugnisse für die Beseitigung des Schmutzwassers – nicht des Niederschlagswassers – innerhalb des Entsorgungsgebiets über. Dies gilt insbesondere für die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, Gebühren und Kosten nach den für das Verbandsgebiet des AV geltenden Satzungen und die Durchsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung treten für das Entsorgungsgebiet die Entwässerungssatzung des AV vom 7. Dezember 1979 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck vom 21. Dezember 1979, Nr. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck vom 29. Dezember 1999, Nr. 27) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung des AV vom 7. Dezember 1979 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck vom 21. Dezember 1979, Nr. 38) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck vom 20. Dezember 2001, Nr. 27) in der jeweils gültigen Fassung in Kraft. Spätere Satzungen des AV erstrecken sich auch auf das Entsorgungsgebiet.

#### § 4

##### Sonstige Vereinbarungen

(1) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung werden vom AV nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und Erforderlichkeit bestimmt. Die MSE tragen keine aus dieser Vereinbarung anfallenden Kosten. Es besteht kein Anspruch der MSE oder der Einwohner der Landeshauptstadt München, dass der AV die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

(2) Die MSE verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass dem AV sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorgelegt werden, die eine bauliche Veränderung der in § 2 bezeichneten Grundstücke betreffen.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### § 5

##### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

#### § 6

##### Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von beiden Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zu Grunde liegenden tatsächlichen Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenau, 19. Dezember 2007 AV	München, 24. Juni 2008 MSE
-----------------------------------	-------------------------------

Dr. Peter Braun Verbandsvorsitzender	Thomas Schwarz Kaufmännischer Werkleiter
---	--

Thomas Schwarz Kaufmännischer Werkleiter
--

Robert Schmidt Technischer Werkleiter
--

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 15. Juli 2008 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBI Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBI Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

## Bauwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BAB A 93 / Rosenheim – Kiefersfelden Umbau der Tankstelle Inntal Ost (alt) zu einer PWC-Anlage Prüfung der Notwendigkeit einer UVP**

#### **Bekanntgabe vom 25. Juli 2008 32-4354.0-231**

Die Autobahndirektion Südbayern plant den Umbau der ehemaligen Tankstelle Inntal Ost zu einer Park- und WC-Anlage, um auf der Autobahn zusätzliche Stellplätze für LKW und Busse zur Verfügung zu stellen. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion mit Schreiben vom 20. Mai 2008 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheb-



lichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser und Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel. Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 25. Juli 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer Schule für Kranke in der Landeshauptstadt München**

**Vom 8. Juli 2008 44-M-5304-3/08-6**

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Errichtung einer Schule für Kranke in der Landeshauptstadt München vom 23. August 1984 (RABI OB S. 135) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Schule trägt die Bezeichnung „Schule für Kranke München“.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 4. August 2008 in Kraft.

München, 8. Juli 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm**

**Vom 17. Juli 2008 44-5103-PAF-1/08-8**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 12. März 1979 (RABI OB S. 51), zuletzt geändert durch die Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 20. Februar 2007 (OBABI S. 87), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.	Volksschule Geisenfeld (Grund- und Hauptschule)

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4:

Das Gebiet der Stadt Geisenfeld ohne die Stadtteile Einberg und Ilmendorf.

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das Gebiet der Stadt Geisenfeld;  
dazu das Gebiet der Gemeinde Ernsgaden.

2. § 1 Nr. 3 Buchst. b) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 4. August 2008 in Kraft.

München, 17. Juli 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Achtundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München**

Vom 26. Mai 2008 44-5103-M-1/08-6

**Berichtigung**

1. § 1 Nr. 35 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

35. Volksschule München, an der Eversbuschstraße (Grundschule)

Ringbahnlinie Olching/Milbertshofen – Hausmannstraße – Allacher Geräumt – Obere Allee – Schrederbächlstraße – Ringbahnlinie Olching/Milbertshofen bis einschließlich Ludwigsfelder Straße Nr. 210 – kürzeste Linie nach Süden zur Unteren Angerlohe – Untere Angerlohe (nicht zugehörig) – Angerlohstraße (nicht zugehörig) – Hehnstraße (nicht zugehörig) – Tubeufstraße (nicht zugehörig) – Reinhard-von-Frank-Straße (nicht zugehörig) – Angerlohstraße (nicht zugehörig; bis zur Einmündung des Buchenweges) – kürzeste Linie zur Bahnlinie München/Dachau – Bahnlinie München/Dachau – Vesaliusstraße (nicht zugehörig) – Niggelstraße (nicht zugehörig) – Riederstraße (nicht zugehörig) – Pasinger Heuweg – Auf der Allmende – Linie von der Kreuzung Auf der Allmende/Am Lochholz zur Kreuzung Müllerstadelstraße/Kreuzkapellenstraße – Kreuzkapellenstraße (nicht zugehörig) – Goteboldstraße (nicht zugehörig) – Langwieder Bach – Stadtgrenze – Ringbahnlinie Olching/Milbertshofen.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Sechzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München**

Vom 4. Juli 2008 44-5103-M-2/08-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 19. Juni 1979, Neubeschreibung vom

23. Juni 1986 (RABI OB S. 187), zuletzt geändert durch die Neunundfünfzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 13. Juni 2008 (OBABI S. 85), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 39 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

39. Volksschule München, an der Feldmochinger Straße (Grundschule)

Faganastraße (nicht zugehörig) – Lerchenauer Straße (nicht zugehörig) – Bahnlinie München/Freising – Bahnlinie Milbertshofen/Allach – Reigersbach – kürzeste Linie von der Kreuzung Ferchenbachstraße/Reigersbach – kürzeste Linie zur Faganastraße – Faganastraße (nicht zugehörig) – Lerchenauer Straße (nicht zugehörig).

2. § 1 Nr. 147 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

147. Volksschule München, an der Toni-Pfülf-Straße 30 (Grundschule)

Bahnlinie München/Freising – Bahnlinie Milbertshofen/Feldmoching – Heidelerchenstraße (nicht zugehörig) – Feldbahnstraße (nicht zugehörig) – Bahnlinie Milbertshofen/Allach – Bahnlinie München/Freising.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 4. August 2008 in Kraft.

München, 4. Juli 2008  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

**Landesentwicklung**

## REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

**Bekanntmachung**

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 29. Juli 2008, um 14.00 Uhr seine 204. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

Pendlerbeziehungen im Großraum München

1. Fortschreibung Regionalplan München  
Kapitel B I natürliche Lebensgrundlagen  
– Kommission –

2. Ausweisung von Hochwasser-Überschwemmungsgebieten

3. Beitritt des Regionalen Planungsverbands München zum Bündnis München für Klimaschutz  
– Beschluss –

4. Flughafen München – Nachbarschaftsbeirat  
– Bericht –

5. Metropolregion München  
– Bericht –

6. Kooperation München – Stockholm  
– Abschlussbericht –

7. Verschiedenes

München, 9. Juli 2008  
Regionaler Planungsverband München

Breu  
Geschäftsführer

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Paulat/Sonnemann, **Sozialgerichtsgesetz SGG**, 1. Aufl., kart., 220 S., 14,80 €.

Die neue, vom Deutschen Sozialgerichtstag e. V. herausgegebene Reihe „DSGT Praktikertext“ mit Vorschriftentexten wendet sich an die Praktiker im Sozialrecht. Die besondere Gestaltung mit ergänzenden Materialien und viel Raum für eigene Anmerkungen trägt deren Bedürfnissen Rechnung.

Die Textausgabe enthält das Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit allen Änderungen zum 1. April 2008 und zum 1. Juli 2008. Eine umfassende Einführung zeichnet die Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens des jüngsten Änderungsgesetzes nach. Sie wird ergänzt durch die Bundestags-Drucksache 16/7716, die den Gesetzentwurf sowie dessen Begründung enthält. Die Vorschriftentexte des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie in Auszügen die Paragraphen der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), auf die im SGG verwiesen wird, sind ebenfalls abgedruckt.

Wichtige Neuerungen sind u. a. die Einführung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landessozialgerichte für bestimmte Streitigkeiten, die fiktive Klagerücknahme, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts für drei Monate nicht betreibt, und die Durchführung eines Musterverfahrens, wenn mehr als 20 Verfahren dieselbe behördliche Maßnahme betreffen.

Storr/Wenger u. a., **Kommentar zum Zuwanderungsrecht, Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU**; 2. Aufl., 2008, kart., 964 S., 89 €

Schon das Zuwanderungsgesetz bewirkte zum 1. Januar 2005 eine grundlegende Novellierung des Ausländerrechts. Die Änderungen sind bereits seit über zweieinhalb Jahren in Kraft. Der Gesetzgeber hat im Sommer 2007 durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union erneut umfangreiche Gesetzesänderungen beschlossen.

Die zweite, erheblich überarbeitete und erweiterte Auflage des Kommentars trägt insbesondere den seit 2005 aufgetretenen Praxisproblemen Rechnung. Die aktuelle Rechtsprechung wurde ebenfalls eingearbeitet. Besonderes Augenmerk richten die Autorinnen und Autoren auf:

- die Änderungen gegenüber dem AusIG 1990 und dem ZuWG
- die neue Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§§ 9a ff. AufenthG)
- die neue gesetzliche Bleiberechtsregelung (§§ 104a f. AufenthG)
- die für die Praxis besonders bedeutsame Verordnung zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere bei der Kommentierung zu §§ 99 AufenthG
- die europarechtlichen Bezüge
- das erheblich geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU

Der Kommentar ermöglicht dem Leser, sich schnell mit der neuen Rechtslage vertraut zu machen. Checklisten für die anwaltliche, behördliche oder gerichtliche Praxis, z. B. zur Datenverarbeitung (§ 86 AufenthG) oder Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG), runden das Werk ab.

Das Praxiswerk ist damit nach wie vor eine wichtige Wissensbasis für das Verständnis des Zuwanderungsgesetzes. Für eine übersichtlichere Gestaltung wurde auf den Abdruck weiterer Gesetze und Verordnungen verzichtet. Als optimale Ergänzung zum Kommentar beinhaltet die „Textsammlung zum Zuwanderungsrecht“ aus dem Richard Boorberg Verlag diese und weitere wichtige Regelungen im Volltext.

Wehr, **Fälle und Lösungen zum Bayerischen Verwaltungsrecht**; 1. Aufl., 2008, kart., 228 S., 19,90 €.

Die neue Fallsammlung dient der Wiederholung und Vertiefung des verwaltungsrechtlichen Pflichtfachstoffes der Ersten Juristischen Staatsprüfung in Bayern.

Der Autor behandelt neben Standardproblemen auch ausgewählte Spezialfragen des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Kommunal-, Polizei- und Baurechts sowie des Verwaltungsprozessrechts im Kontext der Falllösung. So wird das Zusammenspiel der verschiedenen Rechtsgebiete transparent und die Fähigkeit zur Bewältigung auch neuer Fragestellungen klausurnah trainiert.

Weiterführende, vornehmlich methodische Hinweise sind in die Lösungsvorschläge integriert und fördern die Falllösungskompetenz der Studenten. Das Klausurenbuch stellt deshalb eine gute Ergänzung zur Lehrbuchlektüre dar und ist ein hilfreicher Baustein im Rahmen der Examensvorbereitung.

Magg, **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung**; Textausgabe mit Einführung, Geschäftsordnungsmuster für den Gemeinderat und ausführlichem Stichwortverzeichnis; 15. Aufl., 2008, kart., 216 S., 11,80 €.

In jeder Gemeinderatssitzung tauchen immer wieder rechtliche Fragen auf, die einen Blick in die maßgebende Rechtsvorschrift notwendig machen. Die Textausgabe zur Gemeindeordnung, dem „Grundgesetz des Gemeinderates“, ist deshalb eine wichtige Arbeitsgrundlage für jede Gemeinderätin und jeden Gemeinderat – sowohl zur Vorbereitung auf die Gemeinderatssitzung als auch in der Sitzung selbst.

Zur allgemeinen Orientierung dient die kompakte Einführung des Autors in das Gemeinderecht. Er gibt einen Überblick über Wesen und Aufgaben der Gemeinde, über die einzelnen Gemeindeorgane, über das Rechtsetzungsrecht, die Finanzen und den Haushalt sowie über die staatliche Aufsicht und über die Besonderheiten der Verwaltungsgemeinschaft.

Das handliche Werk enthält in übersichtlicher Form alle Artikel der Gemeindeordnung und der Verwaltungsgemeinschaftsordnung. Außerdem sind die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte sowie Auszüge aus dem Grundgesetz und der Verfassung des Freistaates Bayern abgedruckt. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis führt jeden Benutzer direkt zu den entsprechenden Vorschriften.

Die 15. Auflage berücksichtigt sämtliche seit der Voraufgabe eingetretenen Rechtsänderungen. Enthalten ist wiederum das aktuelle Geschäftsordnungsmuster für den Gemeinderat des Bayerischen Gemeindetags.

Busse/Keller, **Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern**, Grundwissen für kommunale Mandatsträger; 3. Aufl., 2008, kart., 344 S., 17,50 €.

Das Taschenbuch ist sowohl für erstmals gewählte als auch für erfahrene Mandatsträger ein zuverlässiges Nachschlagewerk für ihre tägliche Arbeit.

Anschaulich erläutern die Autoren das Verfahren im Gemeinde- und Stadtrat sowie die Funktion der verschiedenen Gremien. Die Verfasser beantworten klar und leicht verständlich Fragestellungen aus der kommunalen Praxis wie zum Beispiel „Welche Rechte und Pflichten haben der Gemeinderat bzw. Stadtrat und seine Mitglieder?“, „Was bedeutet das Satzungsrecht für die Städte und Gemeinden?“, „Wie kommt die Gemeinde zu ihrem Geld?“, „Welches Personal wird in den Gemeinden beschäftigt und wie sind dessen Rechtsverhältnisse geregelt?“.

Weitere wichtige Aspekte sind die wirtschaftliche Betätigung der Städte und Gemeinden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Ausführlich und praxisnah widmen sich die Autoren den zahlreichen Problemstellungen aus den Bereichen Planen und Bauen einschließlich der gesetzlichen Neuerungen in diesem Bereich. Von besonderem Interesse für die Gebietskörperschaften sind darüber hinaus die Kapitel zur Verwaltungsreform sowie das neu aufgenommene Kapitel zu Haftungsfragen im kommunalen Bereich, sowohl bei hoheitlichem als auch bei fiskalischem Tätigwerden.

Die zahlreichen Schemata, Tipps für die Praxis, das ausführliche Stichwortverzeichnis und die alphabetisch geordneten Begriffserklärungen zum Haushaltsrecht sowie zum Bau- und Planungsrecht ermöglichen es dem Benutzer, sich rasch und sicher zurechtzufinden. Die kompakte Arbeitsgrundlage trägt die Handschrift des Bayerischen Gemeindetags. Herausgeber sind sein Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse und der Kommunal- und Finanzexperte Dr. Johann Keller. Mitautoren sind der Personalreferent Hans-Peter Mayer sowie die zuständige Referentin für ziviles Baurecht Barbara Gradl. Die Autoren des Bayerischen Gemeindetags haben in dem Taschenbuch ihre reichhaltigen Erfahrungen aus zahlreichen Schulungen kommunaler Mandatsträger, u. a. beim Bayerischen Selbstverwaltungskolleg, zusammengefasst.

In dem handlichen Nachschlagewerk vermitteln die Verfasser das unverzichtbare Fachwissen für die kommunalen Mandatsträger in Bayern.

OBABI 2008, S. 99